

Merkblatt Einstufung und Anerkennung Inklusionspädagogik Deu/ Ma

Stand: 03.05.2023

1. VOR der Bewerbung: Einstufung

Ein Einstufungsantrag ist immer dann notwendig, wenn es sich bei einem angestrebten Studiengangwechsel innerhalb der Universität oder einem Hochschulwechsel um einen fachlich verwandten Studiengang oder ein fachlich verwandtes Fach handelt. Grundlage der Einstufung ist ausschließlich der bisherige Leistungsstand im verwandten Studiengang (nicht das Studienangebot der Universität Potsdam). Wenn die Einstufung durch den Prüfungsausschuss in ein Fachsemester erfolgt ist, welches nicht dem Studienangebot entspricht, besteht ein Immatrikulationshemmnis und eine Bewerbung ist erfolglos. Die Einstufung muss mind. 6 Wochen vor Ende der Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsfrist erfolgen. Wenn eine Einstufung bei der Bewerbung fehlt, erfolgt ein Ausschluss vom Verfahren.

Anträge können nur zielführend und möglichst zeitnah bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen komplett und in digitaler Form als PDF vorliegen.

- a) Antrag auf Einstufung (ausgefüllt + unterschrieben)
= ein Antrag für den gesamten Studiengang (nicht einzeln an die Fächer!)
- b) Antrag auf Anerkennung (als Orientierung für den Prüfungsausschuss bei der Beurteilung der für die Einstufung zu berücksichtigenden Leistungen)
 - ausgefüllt ab Seite 2
 - keine Eintragungen in den grauen Feldern
 - neben dem Titel der Leistungen auch die Prüfnummer vermerken (s. Leistungsübersicht)
 - Einreichung aller Seiten (auch jener ohne Eintragungen)
- c) Leistungsübersichten
 - Leistungsübersicht des bisherigen Studiums
 - aktuelle Leistungsübersicht Inklusionspädagogik
- d) Leistungs- oder Modulbeschreibungen
 - siehe dazu PULS > Modulbeschreibungen > Modul suchen > z.B. BWS-BA-101 (nur Beschreibungen relevanter Module beifügen, nicht den gesamten Modulkatalog)

Das Original des vom Prüfungsausschuss bearbeiteten Antrags auf Einstufung ist ohne Leistungsnachweise mit den entsprechenden Unterlagen im Studienbüro/ Studierendensekretariat einzureichen.

2. NACH erfolgreichem Fachwechsel/der Immatrikulation: Anerkennung von Leistungen

Die Anerkennung von Leistungen erfolgt möglichst direkt nach der Immatrikulation.

Bei **unverändertem Leistungsstand** gegenüber dem Zeitpunkt der Einstufung ist es ausreichend, das ausgefüllte und unterzeichnete Deckblatt des Anerkennungsantrages (S. 1) **digital** zu übersenden.

Bei **verändertem Leistungsstand** gegenüber dem Zeitpunkt der Einstufung sind nachfolgende Unterlagen erforderlich: b) allerdings inkl. ausgefüllter S. 1, c) und d) (s. Punkt 1)

Sie erhalten eine Information zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens. Die bearbeiteten Anträge auf Anerkennung von Leistungen werden von Frau Janke (Assistenz) an das Prüfungsamt geschickt.

3. Adressen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

E-Mail-Adresse für **digitale Einreichungen**:

Saskia Janke, saskia.janke@uni-potsdam.de

Mit diesen Fragen sind Sie bei der **StudienFACHberatung** genau richtig:

- Was sind die Inhalte des Studiengangs und wie ist dieser aufgebaut?
- Was sind die notwendigen Schritte bei einem Studiengangwechsel und welche bereits erbrachten Studienleistungen können mir anerkannt werden?
- Was muss ich bei der individuellen Planung und Organisation des Studiums beachten?

Susan Richter: inklustufa@uni-potsdam.de

Für spezifische Fragen zu den Fächern Deu und Ma gibt es eigenständige Studienfachberaterinnen und -berater (s. Homepage der Universität).

Allgemeine Fragen z.B. zur Bewerbung und Immatrikulation richten Sie bitte an die Zentrale Studienberatung (ZSB). Dort erhalten Sie auch Beratungsangebote mit dem Fokus auf psychologische Unterstützung, vor dem Hintergrund besonderer Lebenssituationen oder für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

4. FAQ STUDIENGANGWECHSEL

1. Was muss ich tun, wenn ich von einem anderen Lehramtsstudiengang zum Studiengang Inklusionspädagogik wechseln möchte?

Für einen Fachwechsel ist zunächst die Beantragung einer Einstufung erforderlich. Ein Einstufungsantrag ist immer dann notwendig, wenn es sich bei einem angestrebten Studiengangwechsel innerhalb der Universität oder einem Hochschulwechsel um einen fachlich verwandten Studiengang oder ein fachlich verwandtes Fach handelt. Grundlage der Einstufung ist der bisherige Leistungsstand (abgeschlossene Leistungen). Inwieweit sich diese Leistungen auf die einzelnen Fachbereiche verteilen, ist nicht bedeutsam für das Einstufungsergebnis. Sofern etwa 30LP als äquivalent zwischen den Studiengängen anzuerkennen sind, erfolgt die Einstufung in das 2. FS (60LP= 3. FS; 90LP= 4. FS; 120LP= 5. FS). Wenn die Einstufung durch den Prüfungsausschuss in ein Fachsemester erfolgt ist, welches nicht dem Studienangebot entspricht (im WiSe „ungerade“ Fachsemester und im SoSe „gerade“ Fachsemester), besteht ein Immatrikulationshemmnis und eine Bewerbung ist erfolglos. Die Einstufung muss mind. 6 Wochen vor Ende der Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsfrist erfolgen. Wenn eine Einstufung bei der Bewerbung fehlt, erfolgt ein Ausschluss vom Verfahren.

6. FAQ ANERKENNUNG

1. Können unbenotete Leistungen als benotete Leistungen anerkannt werden?

Bsp. Die von Ihnen erbrachte Leistung (XXXX) ist nicht benotet. Die Ziel-Vorlesung (YYYY) ist aber benotet.

(Option 1) Sie bitten den Dozenten der Leistung XXXXX um eine nachträgliche Benotung (Bitte Nachweisen z.B. Mail des Dozenten.). Diese Note wird dann anerkannt.

(Option 2) Die Leistung XXXX wird anerkannt, aber mit der Note 4.0

(Option 3) Verzicht auf Anerkennung.

Bitte machen Sie im Antrag Ihren Wunsch kenntlich.

2. Kann auch meine Abschlussarbeit anerkannt werden? Ich finde dafür kein Feld im Anerkennungsantrag.

Ja, Abschlussarbeiten können anerkannt werden. Bitte ergänzen Sie dazu bei Ihrem Anerkennungsantrag:

- *Anschreiben, in welchem der Wunsch auf Anerkennung der Abschlussarbeit formuliert ist*
- *Abschlussarbeit*

3. Wann ist eine Anerkennung des PppH möglich und welche Leistungsnachweise sind erforderlich?

Die Anerkennung des PppH im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung setzt voraus, dass Sie Ihre theoretischen Kenntnisse zur Förderung von Kindern- und Jugendlichen durch die praktische Anwendung von Präventions- und Interventionsansätzen zur emotionalen und sozialen Entwicklung erweitert haben (> Diagnostik > Förderplanung > Umsetzung der Förderung) und in der Lage sind, Ihr eigenes pädagogisch-psychologisches Handeln forschungsmethodisch fundiert zu überprüfen und sich selbst bei der Übernahme von Verantwortung zu reflektieren.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Anerkennung mit Blick auf die Qualifikationsziele geeignete Leistungsnachweise bei (z.B. Praktikumsberichte, Arbeitszeugnisse).

4. Können bei der Anerkennung auch außerhochschulische Leistungen und im Ausland erbrachte Leistungen berücksichtigt werden?

Ja, bitte sorgen Sie für einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis (s. [Hinweise zur Anrechnung](#), bei außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten sind die Hinweise unter Punkt 5.2.2 Verfahrensablauf mit Portfolio zu beachten).

7. FAQ Masterstudium

1. Ich habe an einer anderen Universität ein Lehramtsstudium absolviert (BA). Kann ich mich direkt für den Master Inklusionspädagogik bewerben?

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium und Informationen zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Bachelorabschlüssen finden Sie auf Seiten des ZELB.